

Satzung vom 20.05.2003 zur Festsetzung der zu wählenden Mitglieder des Rates der Gemeinde Niederzier

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666, SGV NW 2023), in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30.06.1998 (GV NW S. 454, SGV NRW 1112) -jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 08.05.2003 folgende Satzung zur Festsetzung der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates beschlossen:

§ 1

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Rates wird auf 26 festgesetzt, wobei 13 Ratsmitglieder in Wahlbezirken zu wählen sind.

§ 2

Diese Satzung tritt erstmals mit Wirkung zu den Kommunalwahlen 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 17.04.1997 zur Festsetzung der zu wählenden Mitglieder des Rates der Gemeinde Niederzier außer Kraft.